

Die Mitglieder des Landeskirchenrats wünschen Ihnen Gottes Segen für dieses noch ziemlich neue Jahr 2021. Herzlichen Dank für all Ihr so engagiertes, umsichtiges und verantwortliches Agieren an Weihnachten und zum Jahreswechsel!

Mit der am 11. Jan. 2021 wirksam gewordenen 11. BayIFSMV haben sich für unser kirchliches Leben nur kleine Veränderungen ergeben.

Änderungen zu Update 29 sind rot markiert.

Auch bei steigenden Infektionszahlen und während des Lockdowns soll das kirchliche Leben verantwortlich und mit Augenmaß weitergeführt werden. Insbesondere die Gottesdienste sollen weiter stattfinden.

Von den Ausgangsbeschränkungen und von der nächtlichen Ausgangssperre sind alle Haupt- und Nebenamtliche in Ausübung ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit ausgenommen (§ 3 Nr. 2).

Wo Mitarbeitende aus Risikogruppen sich um ihre Gesundheit sorgen, wird im regionalen Team bzw. Pfarrkapitel eine geeignete Aufgaben-Umverteilung besprochen.

Grundlegend ist weiterhin das für alle Räume und Veranstaltungen (soweit diese noch zulässig sind) schriftlich vorliegende und aktuell gehaltene **Infektionsschutzkonzept**. Auf Verlangen ist es der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Zur Vereinfachung kann der KV ein Schutzkonzept für die Gebäude sowie ein Rahmenkonzept für Gruppen und Veranstaltungen beschließen, das sich die Gruppen jeweils zu Eigen machen. Dies geben sie dem Pfarramt zur Kenntnis oder stimmen ggf. Anpassungen mit diesem ab.

(Arbeitshilfe: Checkliste des Gesundheitsministeriums: https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/10/checkliste_zu_bayifsmv_konsolidiert.pdf; Schutzkonzept des LKA für Gemeindehäuser und Veranstaltungen: <https://www.arbeitssicherheit-elkb.de/node/5734> unter „erarbeitete Schutzkonzepte/Handlungshilfen“).

1 Gottesdienste, Andachten, Kasualien (vgl. Anl. 1 + 2)

Gottesdienste können weiter gefeiert werden. **Alle Personen tragen durchgehend Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** – auch am Platz und im Freien (§ 6 Satz 1 Nr. 3).

Bei Gottesdiensten, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen, ist die Teilnahme nur nach vorheriger **Anmeldung** zulässig (§ 6 Satz 1 Nr. 7).

(Informationen zu digitalen Reservierungssystemen für **entsprechende Gottesdienste**: <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>; Näheres zu einfachen Anmeldeöglichkeiten siehe im Dekanatsrundsreiben der Abteilung C vom 15.12.2020).

1.1 Allgemeine Regeln

Jeder **Körperkontakt** ist zu vermeiden.

Mindestabstand 1,5 m, auch beim Betreten und Verlassen der Kirche. Enge Emporen bzw. Emporen mit engen Aufgängen werden nicht genutzt.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während des gesamten Gottesdienstes

Gesangbücher werden nur aufgelegt, wenn sichergestellt ist, dass sie nach der Benutzung 72 Stunden nicht zugänglich sind.

Gottesdienstdauer unter einer Stunde ist nicht verpflichtend, aber bei örtlich starkem Infektionsgeschehen empfohlen.

Abendmahl im Gottesdienst wird als Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5 m ausgeteilt (nur wo das nicht kreuzungsfrei möglich ist, in gut organisierten Halbkreisen) (**Anlage 2d**).

Höchstgrenze an Teilnehmerinnen und Teilnehmern: Für Gottesdienste im Freien wie im Inneren bestimmt sich die Höchstgrenze nach dem vorhandenen Platz bei Einhaltung des Mindestabstands. Es gelten die unten genannten Regeln. Es wird derzeit rechtlich nicht zwischen Gottesdiensten im Innenraum und im Freien unterschieden. Dort, wo eine Teilnehmerszahl von über 200 angenommen wird, ist Kontakt mit den Ordnungsbehörden aufzunehmen.

Gottesdienstproben mit Teams: Teams, die den Gottesdienst mitgestalten, dürfen direkt vor dem Gottesdienst proben.

1.2 Liturgisches Sprechen und Predigen ohne MNB mit Mindestabstand 2 m (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4 m).

1.3 Musik im Gottesdienst: Gemeindegesang ist untersagt (§ 6 Satz 1 Nr. 4).

Ein Liturg/eine Liturgin darf ebenso wie ein kleines Ensemble singen.

Vokal- und Instrumentalensembles sind möglich, auch einzelne Mitglieder von Posaunenchoristen dürfen spielen. Rein anlassbezogene Proben des Ensembles für einen konkreten Gottesdiensteinsatz sind möglich. Regelmäßig wiederkehrende Proben finden nicht statt.

Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von 2 m eingehalten werden, womit sich die Obergrenze für Ensembles ergibt. Bei sehr großen Kirchen und Emporen darf trotz umfangreicherer Platzmöglichkeiten die Anzahl von zehn Personen pro Ensemble nicht überschritten werden.

1.4 Befreiung von MNS-Pflicht

Wem aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder zumutbar ist, kann von der Trageverpflichtung befreit sein (§ 1 Abs. 2 Nr. 2). Diese Befreiung muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden. Das Hausrecht erlaubt auch eine strengere Regelung als die staatliche Regelung zur Befreiung, d.h. im Zweifel sollte das Tragen verlangt werden. Faceshields (Kunststoff-Visiere) ersetzen in Bayern keine MNB.

1.5 Ausgangsbeschränkung bzw. Ausgangssperre und Gottesdienstbesuch

Trotz Ausgangsbeschränkungen (§ 2) gilt die Teilnahme an Gottesdiensten als triftiger Grund für das Verlassen der Wohnung (§ 2 Satz 2 Nr. 13).

Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen, muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung weitere (=verschärfende) Anordnungen treffen (§ 25). Dies geschieht über das Erlassen einer Allgemeinverfügung.

1.6 Für **Gottesdienste mit Kindern und ihren Familien** beachten Sie bitte das Rahmen-Hygienschutzkonzept für Kindergottesdienste (**Anlage 2a**) und die nun geltenden Verschärfungen.

1.7 Aussegnungen und Bestattungen

Für **Aussegnungen** gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause (**derzeit ein Hausstand mit einer weiteren Person sowie zu dieser Person gehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren, § 4 Abs. 1**).

Bestattungen im engsten **Familien- und Freundeskreis** sind ein triftiger Grund für das Verlassen der Wohnung (§ 2 Satz 2 Nr. 9). Insgesamt dürfte dieser Kreis im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen, in Gebäuden ist die Anzahl durch die zulässige Höchstteilnehmendenzahl zudem gegebenenfalls weiter eingeschränkt. Der jeweilige Friedhofsträger ist für die Einhaltung des Infektionsschutzes mit Hilfe eines Hygienekonzeptes verantwortlich (**Anlage 4a neu**). An dieses Konzept hat sich der Bestatter strikt zu halten. Im Schutzkonzept des Trägers sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass für die Abstandsregelung und die MNB jeder einzelne selbst die primäre Verantwortung trägt (**Anlage 4**).

1.8 Kollekte nur am Ausgang, auch für verschiedene Zwecke parallel möglich, vgl. Dekanatsrundschriften vom 8.5.2020 <https://www2.elkb.de/intranet/node/2586>. Sammeln von Online-Spenden und -Kollekten über die Internetseite, vgl. Dekanatsrundschriften vom 6.4.2020 <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

Unter <https://www.sonntagskollekte.de> können **landeskirchliche Kollekten digital** eingelegt werden; hier sind neben Kollekteninformationen zu jedem Sonntag auch direkte Spendemöglichkeiten per Mausklick eingebettet. Einzelne Verlinkung der Sonntagskollekten ist möglich.

2 Bestellmöglichkeiten für Schutzausrüstung und Schnelltests

Es besteht eine Bestellmöglichkeit für OP- und FFP2-Masken, sowie für Schnelltests. Näheres finden Sie im [Dekanatsrundschriften der Abteilung D vom 14.12.2020](#).

3 Heizen und Lüften

Regelmäßiges, kurzes Stoßlüften kann die Aerosolbelastung der Luft reduzieren und wird für Arbeitsräume nachdrücklich empfohlen. Eine fachliche Stellungnahme im Auftrag mehrerer Bistümer und Landeskirchen empfiehlt, die **Heizungen in Kirchenräumen** so einzustellen,

dass Luftverwirbelungen vermieden und die Feuchtigkeit bei 50 bis 60 % gehalten wird. Bitte beachten Sie die zusammengefassten Handlungsempfehlungen des Landeskirchlichen Baureferats in **Anlage 13**, sowie die knappe Empfehlung des Erzbistums Bamberg (**Anlage 14**), die wir uns für die ELKB zu eigen gemacht haben.

4 Krankenabendmahl, Begleitung Sterbender, Besuche zu Hause sowie in Alten- und Pflegeheimen

Seelsorgebesuche bei einsamen oder isoliert lebenden Gemeindegliedern sollen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen als **Priorität** gelten. Viele alte Menschen belastet ihre Einsamkeit besonders. **Krankenabendmahl** ist bei Beachtung der Schutzmaßnahmen möglich.

Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen für Patienten und Bewohner (§ 9)

Beim Besuch im **Krankenhaus** (§ 9 Abs. 1 Satz 1) gilt Maskenpflicht und das Gebot, durchgehend den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Beim Besuch von **vollstationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften, Altenheimen und Seniorenresidenzen** ist für Seelsorger und Seelsorgerinnen zu beachten, dass jeder Bewohner und jede Bewohnerin **täglich von höchstens einer Person** besucht werden darf. Diese muss über ein schriftliches oder elektronisches **negatives Testergebnis** in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Auf Verlangen muss dieses nachgewiesen werden. Jeder Besucher hat zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine **FFP2-Maske** zu tragen und nach Möglichkeit durchgängig den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

In begründeten Fällen kann die Einrichtungsleitung ihr Hausrecht ausüben und den Zugang in die Einrichtung weiter einschränken.

Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig (§ 9 Abs. 3).

Begleitung und Nähe sind jedoch nicht nur für Kranke und Sterbende wichtig. Einrichtungsleiter*innen, Seelsorger*innen und Fachreferent*innen haben daher gemeinsam einige Unterstützungsmöglichkeiten und Ideen entwickelt:

⇒ **Kollegiale Fachberatung durch die Servicestelle Altenheimseelsorge der ELKB per ZOOM:** Weitere Infos unter altenheimseelsorge@afg-elkb.de

5 Kirchenmusikalische Veranstaltungen und Proben

Konzerte sind derzeit nicht möglich. Für Chöre und Bands gilt derzeit die allgemeine Ausgangsbeschränkung, d.h. **es dürfen nur Angehörige desselben Hausstandes mit einer weiteren Person sowie zugehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren proben.**

Ausnahme: kleine Ensembles, die für konkrete Gottesdienste proben.

6 Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 1).

7 Gemeindearbeit, Erwachsenenbildung, Konfi- und Jugendarbeit

Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz, vergleichbare Angebote sowie sonstige außerschulische kirchliche Bildungsangebote sind nicht in Präsenzform möglich; **bei den etwaigen Ausnahmen sind für unsere Arbeit nur Erste-Hilfe-Kurse relevant** (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1). Der Unterricht an Musikschulen ist in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 3).

7.1 Gemeindliche Gruppen und Erwachsenenbildung

Veranstaltungen gemeindlicher Gruppen und der Erwachsenenbildung sowie Führungen (auch im Freien) dürfen derzeit nicht in Präsenzform stattfinden (§ 20 Abs. 1). Online-Angebote sind weiterhin erlaubt.

7.2 Konfi- und Jugendarbeit

Konfi-Arbeit in Form von Präsenzveranstaltungen ist derzeit untersagt. Geprüft werden kann, inwiefern sich Andachts- oder Gottesdienstformate eignen, Raum für den Kontakt in Gemeinschaft und mit Gott zu halten.

Ansprechpartner in der Fach- und Servicestelle für Konfi-Arbeit: Diakon Tobias Bernhard, Tobias.Bernhard@elkb.de, Tel. 0911/4304-258

Ansprechpartnerin im Amt für Jugendarbeit: Diakonin Ilona Schuhmacher, schuhmacher@ejb.de; Tel. 0911/ 4304-268

8 Veranstaltungen

Veranstaltungen, wie Gemeindefeste und Empfänge, sind derzeit untersagt.

9 Gremiensitzungen, Konferenzen und Dienstbesprechungen

Zwingend erforderliche Präsenzsitzungen ehrenamtlicher Gremien von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind möglich (§ 4 Abs. 2). Vereinssitzungen sind weiterhin nicht erlaubt. Die nächtliche Ausgangssperre zwischen 21 Uhr und 5 Uhr gilt auch für die Gremien. Angesichts des Infektionsgeschehens wird dringend empfohlen, auf Präsenzsitzungen zu verzichten. Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse haben sich vielfach bewährt und sollen weiterhin als gute Arbeitsweisen genutzt werden. Genaueres, auch zu den von der Synode beschlossenen Möglichkeiten für digitale Sitzungen, im Dekanatsrundschreiben <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

10 Präsenz Online

Bitte halten Sie **Internetauftritt** und **Evangelische Termine** aktuell, damit Angebote auch bei kurzfristigen Änderungen gut gefunden werden.

Die vielfältigen Angebote in Rundfunk, Fernsehen, Internet und zwei Aushänge für den Schaukasten sind in den **Anlage 6** und **Anlage 7** zusammengestellt. Sehr hilfreich ist auch „Kirche von zuhause“ <https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/corona-andachten-impulse-kirche-zuhause.php>

Für **digitale Angebote und das Streamen von Gottesdiensten** empfehlen wir auch weiterhin, gute Angebote fortzuführen und dafür Ressourcen einzuplanen. Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise zum Urheberrecht in der **Anlage 8**.

11 Kindertagesstätten und Schulen

(ausführliche Information s. **Anlagen 12 bis 12c neu und 12d neu**)

Für die Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen.

Vgl. für den Bereich der KITAs:

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php> und <https://www.evkitabayern.de>

Für den Bereich der Schulen (Lehrkräfte / Religionsunterricht):

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>

Die Schulreferenten/innen der Dekanatsbezirke werden vom Landeskirchenamt regelmäßig über neue Entwicklungen informiert. (Schulreferent*innen-Info)

Vorschläge für den Religionsunterricht finden sich hier: <https://rpz-heilsbronn.de/aktuelles/religionsunterricht-im-uebergang/>

Der RU ist auch in Zeiten von Corona aufgrund des Verfassungsgebotes als konfessioneller Unterricht durchzuführen und darf *nicht* zu einem allgemein wertekundlichen Unterricht modifiziert werden.

Das Kultusministerium hat auf Vorschlag des Katholischen Büros Bayern und des Landeskirchenamtes vier Modelle eines temporär kooperativen Religionsunterrichts für Pandemiebedingte Ausnahmefälle, in denen weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich sind, am 05.11.2020 veröffentlicht. Je nach den Gegebenheiten vor Ort kann so in besonderen Fällen die Bildung von klassenübergreifenden Unterrichtsgruppen vollständig oder zumindest weitgehend vermieden werden, die im Religions- und Ethikunterricht aus organisatorischen Gründen häufig erfolgt.

An den Schulen in Bayern findet **zunächst bis 31.01.2021 kein Präsenzunterricht statt.**

Statt der Faschingsferien findet eine zusätzliche Unterrichtswoche statt.

Zum Distanzunterricht siehe **Anlage 12 d neu**.

Lehrkräfte aus Risikogruppen: Eine ärztliche Bescheinigung, wonach der Einsatz im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung nicht vertretbar ist, gilt längstens 3 Monate, danach

ist eine ärztliche Neubewertung erforderlich. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine *Präsenz-Tätigkeit* in der Schule.

Bei **Erkrankung der Lehrkraft**: Das Vorgehen ist geregelt im staatlichen Rahmen-Hygieneplan (<https://www2.elkb.de/intranet/node/24494>), vgl. auch die Tabelle in **Anlage 15**.

12 Vorgehen bei Erkältungssymptomen

Für Dienst in der Schule – auch für die Notbetreuung – gelten die staatlichen Regelungen. Dienst außerhalb der Schule wird verantwortlich nach Schwere der Symptome und möglichen Personenkontakten während des Dienstgeschäfts wahrgenommen (vgl. **Anlage 15**).

13 Private Auslandsreisen

Die ELKB übernimmt für ihre Pfarrer/Pfarrerinnen und Kirchenbeamten/Kirchenbeamtinnen die staatlichen Regeln (**Anlage 1a**) zu privaten Auslandsreisen in Corona-Risikogebiete:

Wer in ausländisches Risikogebiet reist (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) und die Quarantäne nicht im schon genehmigten Urlaub durchführen kann, kann keine Freistellung vom Dienst erhalten und muss entweder Telearbeit oder, falls nicht möglich, Erholungsurlaub oder Sonderurlaub unter Wegfall der Leistungen des Dienstherrn (mit Ausnahme der Beihilfe) beantragen.

Analog wird diese Regelung auf den Bereich der privatrechtlich Beschäftigten übertragen.

Die Einreise-Quarantäne-Verordnung ist zudem zu beachten.

14 Hilfe für Menschen in Notlagen

Das DW-Bayern und MissionEineWelt erbitten Spenden:

Diakonisches Werk Bayern: DE20 5206 0410 0005 2222 22

Stichwort: Soforthilfe Corona

vgl. www.diakonie-bayern.de und www.bayern-evangelisch.de

Mission EineWelt: DE56520604100101011111; BIC: GENODEF1EK1

Stichwort: Corona-Hilfsfonds 1410160 vgl. <https://mission-einewelt.de>

15 Rückfragen

Gerne stehen für Rückfragen Ihr Regionalbischof bzw. Ihre Regionalbischöfin bereit. Falls Antworten nicht direkt möglich sind, werden Rückfragen auch an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Bitte setzen Sie den Dekan oder die Dekanin in jedem Fall in Cc.

16 Weiterführende Informationen im Intranet

- Updates, Anlagen, Informationen: <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>
- Arbeitsrecht, Dienstrecht, Gesundheitsschutz https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/downloadliste/2020-11-06_faq_task_force_covid-19.pdf
- Datenschutz: <https://datenschutz.ekd.de/2020/03/19/stellungnahme-zur-verarbeitung-personenbezogener-daten-im-zusammenhang-mit-der-corona-pandemie> und <https://www2.elkb.de/intranet/node/25956>
- Dekanatsrundschriften (allgemein): <https://www2.elkb.de/intranet/node/3160>
- Dekanatsrundschriften Abteilung C: <https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>

Informationen finden sich auch auf der Website der ELKB:

https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/vorsichtsmassnahmen_corona.php#tab25

Übersicht der bisherigen Anlagen

Diese finden Sie vollständig im Intranet der ELKB. Mit einem neuen Update verschickt werden immer nur überarbeitete oder neue Dokumente. Beachten Sie bitte jeweils den Stand der Anlage.

Anlage	Stand	Thema	Siehe Update
1a	23.7.2020	FMS private Auslandsreisen	20
1	29.10.2020	ELKB Grundsätze für Gottesdienste	24
2	26.6.2020	Gemeinsame Verpflichtung	18
2a	14.12.2020	Kinder- und Familiengottesdienste	29
2d	4.12.2020	Feier des Abendmahls	27
4	17.12.2020	Bestattungen	29
4a neu	11.1.2021	Friedhöfe	30
6	29.4.2020	Verkündigung in den Medien	12
7	16.12.2020	Gottesdienste in Medien und Internet	29
8	4.12.2020	Urheberrechte	27
12	5.11.2020	KMS vom 05.11. mit Anlagen	26
12 a	11/20	KMS Begleitschreiben	26
12 b	11/20	KMS Modell A - D	26
12 c neu	11.01.2021	Einstellung des Präsenzunterrichts	30
12 d neu	11.01.2021	Distanzunterricht	30
13	9.10.2020	Heizen und Lüften (ELKB)	22
14		Heizen und Lüften (EB Bamberg)	22
15	9.11.2020	Vorgehen bei Erkältungssymptomen	26